(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 279. Donnerstag, 28. November 1895.

Zur Auslegung des Einkommensteuergesetzes.

Der § 13 des Einkommensteuergesetzes betrifft die Besteuerung des Einkommens aus Haus- und Grundbesitz. Ueber die Auslegung dieses Paragraphen geben folgende Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts Aufschluß.

I. Einkommen aus Grundbesitz.

Als Einkommen aus einer fruchttragenden Sache gilt nicht dasjenige Einkommen, welches der Nutzungsberechtigte daraus möglicher Weise erzielen kann, sondern nur dasjenige, welches er thatsächlich erzielt. Will der Eigenthümer sein Grundstück nicht ausnutzen, läßt z. B. ein Gutsbesitzer einen Theil seines Gutes unbestellt liegen, weil ihm die Bewirthschaftung einen lohnenden Ertrag nicht einbringen würde, so kann ihm ein Einkommen daraus nicht angerechnet werden. Nicht anders liegt die Sache, wenn der Eigenthümer, gleichviel aus welchem Grunde, die Benutzung seines fruchttragenden Grundstückes einem Anderen für dessen eigene Nutzung ohne Entgelt überläßt. Die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitz muß stets, mag man vom Grundsteuerreinertrage ausgehen, oder andere Hülfsmittel anwenden, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kultur- und Bodenarten sowie der besonderen Verhältnisse der Besitzung und ihres Besitzers, insbesondere auch der ihm zur Verfügung stehenden eigenen Arbeitskräfte, in einer einheitlichen Summe erfolgen. Diese Summe ist der Ausdruck des vollen Reinertrages der Einkommensquelle und aller einzelnen, hierin enthaltenen Werthe, insbesondere auch des Werthes der Arbeitskräfte der Kinder, welcher dem Besitzer gemäß § 11 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzurechnen ist. Der Werth der Arbeitskraft der in der Landwirthschaft thätigen Kinder des Besitzers kann nur dessen Einkommen aus der Landwirthschaft im Vergleiche mit anderen, auf fremde Arbeitskräfte angewiesene Landwirthschafttreibenden erhöhen, niemals aber für ihn Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung im Sinne des § 15 darstellen. Das Einkommen aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitze darf nicht in Ertrag aus Ackerbau und Viehzucht zerlegt, und ebensowenig darf für Verleihung von Zugkraft oder für Lohnfuhren neben dem landwirthschaftlichen Einkommen ein besonderes Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung (§ 15) angesetzt werden.

Da das Einkommen der Kinder aus der Beihülfe in der väterlichen Wirthschaft nach § 11 des Einkommensteuergesetzes dem Vater anzurechnen ist, so erscheint es an sich richtig und nothwendig, bei der Schätzung des Einkommens aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitz das Einkommen des mit seinen Kindern wirthschaftenden Landwirthes im Vergleiche mit dem auf fremde Arbeitskräfte angewiesenen Landwirth entsprechend höher zu bemessen. Allein diese Höherschätzung findet ihre nothwendige Begrenzung in der Möglichkeit, die Arbeitskraft der Kinder in der Wirthschaft voll auszunutzen. Jeder landwirthschaftliche Betrieb bedarf nur bestimmter Arbeitskräfte, deren Maß sich nach der Größe der Besitzung und der Art der Bewirthschaftung richtet. Ein über dieses Maß hinausgehender Ueberschuß der vorhandenen Arbeitskräfte kann den Ertrag nicht mehr steigern, wird vielmehr regelmäßig als Erschwerung der Wirthschaft und Beeinträchtigung des Ertrages empfunden werden. Die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitze durch Vervielfachung der davon zu entrichtenden Grundsteuer mit einem bestimmten Multiplikator ist niemals als zulässig anerkannt worden. Vielmehr sind aus dem Bereiche der Grundsteuerveranlagung als einzig zulässiges Hülfsmittel stets nur die Grundsteuerreinerträge bezeichnet, und auch diese dürfen nur unter bestimmten, eine rein mechanische und schablonenhafte Anwendung ausschließenden Vorbehalten benutzt werden. Die Anwendung allgemeiner, lediglich nach dem Flächenmaße ganzer Besitzungen und ohne jede Unterscheidung von Kultur- und Bodenarten bestimmter Einheitssätze für das Hektar (den Morgen) Landes ist unzulässig. Nach den Bestimmungen des Finanzministers dürfen die für die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitz zugelassenen Normalsätze nicht als allgemeine Einheitssätze für den gesammten Flächeninhalt des Grundbesitzes aufgestellt werden, sondern sie sollen getrennt für die einzelnen Kultur- und Bodenarten aufgestellt, und bei ihrer Anwendung müssen ferner die besonderen Verhältuisse der einzelnen Besitzungen und ihrer Besitzer berücksichtigt werden. Hierunter sind aber nicht Aeußerlichkeiten wie bessere Lebenshaltung u. s. w. zu verstehen, sondern innere, persönliche Eigenschaften, wie das höhere oder geringere Maß von berufsmäßiger Tüchtigkeit, von Einsicht und Arbeitskraft. Beim gleichzeitigen Betriebe der Landwirthschaft und des Weinbaues muß eine getrennte Feststellung des Einkommens wenigstens dann erfolgen, wenn für den einen Zweig die Möglichkeit zahlenmäßiger Berechnung gegeben ist, für den anderen Zweig dagegen die Nothwendigkeit der Schätzung vorliegt. Unzulässig ist es, die Feststellung des Einkommens aus Weinbau, sei es durch Berechnung oder durch Schätzung, lediglich nach dem Werthe der Weinproduktion in den drei Vorjahren zu bewirken. Vielmehr muß gemäß Art. 11 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zunächst der Geldwerth der am Schlusse der dreijährigen Durchschnittsperiode vorhandenen Bestände, und zwar mit dem Werthe am Schlusse des letzten Wirthschaftsjahres, in Einnahme gestellt, dagegen der Geldwerth der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Periode übernommenen Bestände und zwar mit dem Werthe beim Beginn des Wirthschaftsjahres, in Abzug gebracht werden. Im Uebrigen sind für die Feststellung der Einnahmen aus dem Weinbau maßgebend die Preise und Werthe der innerhalb der Durchschnittsperiode verkauften und die außerhalb des Wirthschaftsbetriebes — des Weinbaues — verbrauchten Weinvorräthe, ohne Rücksicht darauf, ob die Weine innerhalb dieser Periode oder in früheren Jahren gewonnen waren. Von der Roheinnahme müssen die sämmtlichen Bewirthschaftungskosten in Abzug gebracht werden. Dagegen ist der Anspruch auf Abzug von Zinsen für die Zeit von der Fertigstellung bis zum Verkaufe der Weine nicht berechtigt.

I. Einkommen aus Hausbesitz.

Die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Unterhaltung eines Gebäudes ist weder von ihrem Umfange, noch von der regelmäßigen jährlichen Wiederholung, sondern lediglich von dem Zwecke der betreffenden Bauarbeiten abhängig. Außerdem kommt es nicht darauf an, ob die Veranlagungsbehörden die Reparaturkosten für zu hoch erachten, wenn diese nur thatsächlich als solche entstanden und bezahlt worden sind. Der Miethswerth der vom Hausbesitzer einem nicht zur Haushaltung gehörigen Verwandten zur unentgeltlichen Benutzung überlassenen Räume kann dem Ersteren nicht als Miethswerth der eigenen Wohnung angerechnet werden. Der für die Gebäudesteuerveranlagung festgestellte Miethswerth (Gebäudesteuernutzungswerth) in den Städten und stadtähnlichen Ortschaften (§ 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861) unterscheidet sich von dem Einkommensteuermiethswerth dadurch, daß der erstere den Bruttomiethswerth nach dem Durchschnitte der zehn letzten Jahre vor Ausführung der Gebäudesteuerrevision, der letztere dagegen den Nettomiethswerth der Gegenwart darstellt. Die bei der letzten Gebäudesteuerrevision nach dem Durchschnitt der Jahre 1883—1892 festgestellten Gebäudesteuernutzungswerthe (in Städten und stadtähnlichen Ortschaften) werden — theils als Bruttowerthe, theils wegen ihrer Bemessung nach der Zeit eines überwiegenden wirthschaftlichen Aufschwunges — der Regel nach einstweilen nicht unbeträchtlich höher sein, als die Einkommensteuermiethswerthe.

Vermischtes.

Zwölf Dragoner drangen in Olmütz (Oesterreich) in ein Wirthshaus ein, weil ein betrunkener Kamerad dort hinausgeworfen wurde, zerschlugen mit blanker Waffe die ganze Einrichtung und verwundeten viele Personen lebensgefährlich.

Ueber die Ermordung der Königin von Kora werden jetzt schaurige Einzelheiten bekannt. Es heißt, daß die Königin bei den Haaren aufgehängt wurde und sich den furchtbarsten Schändlichkeiten aussetzen lassen mußte. Der Armen wurden Hände und Füße gebunden, dann tauchte man sie in Oel und verbrannte sie. Das Feuer ließ man so lange brennen, bis der Körper buchstäblich zu Asche zerfallen war. Dreißig Diener wurden ebenfalls hingerichtet, ferner 15 hohe Damen.

Für die Redaktion verantwortlich: Karl Frank in Thorn.

Die Französin.

Roman von Arthur Zapp.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

„Von allem Anfang an?“ gab er höhnend, mit bitterer Ironie zurück. „Seit wie lange gefällt es dem Herrn Oberst, sich gnädigst zu erinnern, daß Du seine Nichte bist? Hat er nicht lange Jahre sich gar nicht um Dich gekümmert, von Deiner Existenz nicht die geringste Notiz genommen? Und Deine Mutter? Hat er je nach ihr geforscht, nach ihrem Wohl und Wehe gefragt? Hätte sie, wenn es auf ihn angekommen wäre, nicht schutz- und existenzlos in der Fremde verkümmern, verkommen können? Ist denn alles in Dir ausgelöscht, Deine ganze Vergangenheit? Stehe ich Dir nicht näher, ich, der ich die unvergeßlichen Jugendjahre mit Dir getheilt, der ich Dir bereits ein treuer Freund und Genosse gewesen, als Du für Deine hochmüthigen deutschen Verwandten überhaupt noch gar nicht vorhanden warst? Madeleine, stehe ich Dir nicht näher, als sie, die doch nie aufhören werden, in Dir die Fremde zu sehen, die Lästige!“

„Gaston!“

„Verzeihung, Madeleine! Aber Du zwingst mich, Dich zu erinnern, daß Du die Tochter eines Franzosen bist. Bedenke, daß das, worum ich Dich bitte, nicht nur mir persönlich, sondern auch Deinem Vaterlande zu gute kommt, daß Du Frankreich einen Dienst leistest, dem Lande Deiner Geburt, für das Du doch noch einen Funken von Anhänglichkeit in Dir bewahrt haben wirst. Undankbar bist Du; ja! aber nicht gegen den Oberst, sondern gegen Dein Vaterland, gegen uns alle, undankbar, pietätlos gegen das Andenken Deines Vaters, Deiner Mutter.“

Sie beflügelte ihre Schritte, als wollte sie dem Versucher entfliehen, aber er hielt sich dicht an ihrer Seite und sprach unabläſsig, mit eifernder Dringlichkeit auf sie ein.

„Madeleine! Bedenke, daß Du doch auch mir ein wenig Erkenntlichkeit schuldest. Gilt es denn in Deinen Augen für nichts, daß ich hierher gekommen, daß ich mich zwinge, gegen diese deutschen Schufte, die ich hasse mit aller Kraft meines französischen Herzens, den Liebenswürdigen zu spielen, nur um Dich zu sehen, Dich zu sprechen?“

„Verlange alles, was Du willst, Gaston, aber nicht, daß ich für Dich zur Diebin werde.“

„Zur Diebin? Ich will ja weiter nichts, als ein paar Notizen. Ihnen bringt es ja keinen Schaden, nie wird ein Anderer davon erfahren. Mir aber nützt es, mir und Dir, Madeleine. Denn Du weißt, in welcher Absicht ich gekommen. Je schneller ich avanciere, desto eher werde ich in der Lage sein, den süßesten Traum meines Lebens zur Erfüllung zu bringen. Du weißt, Madeleine, daß ich Dich liebe und daß ich nichts sehnlicher wünsche, als Dich in unsere Heimath zurückzuführen als mein geliebtes Weib.“

Er schwieg und heftete den Blick erwartungsvoll auf sie.

Es war das erste Mal, seit sie Beide erwachsen waren, daß sie ihn offen von seiner Liebe zu ihr sprechen hörte. Aber das Gefühl süßer Genugthuung, das sie immer empfunden, so oft sie träumend diese Erklärung vorausgeahnt, wollte sich nicht einstellen. In diesem Moment hatte sie die bittere kränkende Empfindung, daß er auf seine Liebe gleichsam einen Preis setzte, den sie zu zahlen hatte. Das Glück, seine Gattin zu werden, sollte sie erkaufen durch eine Infamie, durch einen schnöden Vertrauensmißbrauch.

„Nun, Madeleine?“

Sie entriß ihm mit einer heftigen Gebärde ihre Hand.

„Laß mich! Ich will nicht, ich mag nicht.“

Sie eilte ihm voraus, einer Gruppe zu, von der sich ein einzelner Herr löste und ihr entgegenkam. Es war Herbert, der schon eine ganze Weile vergebens nach ihr ausgeschaut hatte und der, froh, sie endlich entdeckt zu haben, ihr im schnellsten Tempo entgegenlief.

Es kam wie eine Erlösung über sie bei seinem Anblick und schon von Weitem streckte sie ihm die Hand entgegen, die er mit freudigem Eifer ergriff

VII.

Es war etwas in dem Wesen des Pariser Journalisten, das den Argwohn des Lieutenants Kramer erregte. Trotz des guten Eindrucks, den der höfliche, gewandte Franzose anfangs auf ihn wie auf alle Andern gemacht hatte. Je länger er über das sonderbare Benehmen nachdachte, das Henri Larcher neulich während ihres gemeinschaftlichen Spazierritts an den Tag gelegt, desto auffälliger erschien ihm die taktlose Hartnäckigkeit, mit der der Franzose, der doch sonst in allen übrigen Dingen das feine Taktgefühl, des gesellschaftlich Wohlerzogenen bewies, durchaus dem Fort einen Besuch hatte abstatten wollen. Hierzu kam noch ein anderer Umstand, der ihn veranlaßte, den Franzosen mit scharfem Auge zu beobachten: die Eifersucht. Die Liebenswürdigkeit, die Else dem galanten Pariser entgegenbrachte, hatte des verliebten Lieutenants stillen Zorn erregt und er war nunmehr fest der Meinung, daß niemand anders als der Fremde die Veranlassung war, daß das schöne Obersten-Töchterlein ihm seit einiger Zeit so kühl begegnete. Aber seine Beobachtungen überzeugten ihn bald von der Grundlosigkeit dieses Verdachts. Wenigstens sah er, daß, wenn Else sich für den Franzosen interessirte, dies nicht den Bemühungen des Letzteren zur Last zu legen war. Henri Larcher's Aufmerksamkeit galt ganz augenscheinlich vielmehr seiner interessanten Landsmännin Madeleine Roncourt, ja, es schien dem Lieutenant, als müsse so etwas wie ein geheimes Einverständniß bereits zwischen den Beiden angebahnt sein. Seinen spähenden Augen entging es nicht, daß stille Zeichen zwischen Monsieur Larcher und Madeleine gewechselt wurden. Er beobachtete zu verschiedenen Malen, daß der Franzose bestrebt war, sich mit Madeleine auf dem Eise zu isoliren und daß er sie durch verstohlene Blicke und andeutende Gebärden davon verständigte. Auffallend war es jedoch, daß Madeleine den Wünschen ihres Landmannes so wenig Willfährigkeit entgegenzubringen schien, ja, es hatte den Anschein, als ob sie geflissentlich vermeide, mit ihm allein zu sein. Und wenn es dennoch dem schlauen Franzosen gelungen war, sie von der Gesellschaft der Anderen zu entfernen, so verriethen ihre Mienen und ihr Wesen gar nicht den zufriedenen, still frohen Ausdruck, der auf zwischen den Beiden bestehende zärtliche Beziehungen hätte schließen lassen. Wenn aber nicht um Liebe, worum handelte es sich dann bei dem doch offenbar zwischen Madeleine und Larcher obwaltenden geheimen Einverständniß?

Eines Tages hatte der junge Offizier eine Begegnung, die ihm zur Lösung dieses Räthsels einen überraschenden Fingerzeig gab.

Lieutenant Kramer befand sich eines Vormittags als Offizier du jour auf einem Inspizirungsritt außerhalb der Festungswerke. Er war im Begriff, über einen Graben zu setzen, um sich auf den Weg zu einem der zu revidierenden Wachtposten abzukürzen, als sein sonst williges Pferd sich bäumte und den Gehorsam versagte. Erstaunt ritt der Offizier dicht an den Rand des Grabens und spähte, sich vornüber neigend, hinein.

„Halloh!“ rief er überrascht.

Eine Männergestalt hockte in halb sitzender, halb liegender Stellung, das Gesicht in beiden Händen, die Ellenbogen gegen die heraufgezogenen Knie gestemmt. Die Gestalt fuhr in die Höhe mit der schreckhaft zusammenfahrenden Bewegung eines jäh aus süßem Schlummer Aufgestörten.

„Wie? Sie, Herr Larcher?“ machte der Offizier, zu seiner grenzenlosen Verwunderung in dem vermeintlichen Landstreicher den eleganten Franzosen erkennend.

„Ah, Sie, Herr Lieutenant!“ gab der Franzose in demselben Ton des Erstaunens zurück und rieb sich die blinzelnden Augen, denen nach der plötzlichen Unterbrechung des Schlummers das grelle Tageslicht Unbehagen zu bereiten schien.

„Aber, Verehrtester,“ bemerkte der Lieutenant sarkastisch, den Pariser mißtrauisch betrachtend, „Sie haben sich da bei der kühlen Witterung ein verteufelt schlechtes Ruheplätzchen ausgesucht. Ich fürchte, Sie werden sich einen höllischen Schnupfen zum Andenken mitnehmen.“

Der Angeredete lachte, als nähme er die Worte des Offiziers für einen gutmüthigen Scherz. Aber das unruhige, scheue Hin- und Herflackern seiner Augen, sowie das nervöse Zucken seiner Gesichtsmuskeln verriethen, daß er sich nichts weniger als behaglich fühlte.

„Ich glaube wahrhaftig,“ gab er mit nicht ganz natürlicher Sorglosigkeit zurück, „ich bin da ein bischen eingeschlafen. Ich habe nämlich eine anstrengende Fußtour hinter mir und setzte mich, um ein wenig zu verschnaufen, hier nieder. Da hat mich dann wohl die Müdigkeit überwältigt.“

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

Nachstehende Ansprache des Königlichen statistischen Bureaus wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 12. November 1895.

Der Magistrat.

Ansprache an die Bevölkerung über das Wesen und die Bedeutung der Volkszählung am 2. Dezember 1895.

Gegen Ende dieses Monats wird im ganzen preußischen Staate jeder Haushaltungsvorstand sowie jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eigene Wirthschaft führt, durch einen Zähler einen Zählbrief erhalten. Letzterer enthält ein Haushaltungsverzeichniß nebst der erforderlichen Zahl von Zählkarten und eine auf die Innenseite des Zählbriefes aufgedruckte Anweisung zur Ausfüllung dieser Zählpapiere, nach welcher die Haushaltungsvorstände für jede in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. Js. — wenn auch nur vorübergehend — in der Haushaltung anwesende Person die darin gestellten Fragen zu beantworten haben. — Diese Zählbriefe, Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten nebst den Zählern selbst aufzustellenden Kontrollisten und den von den Gemeindebehörden einzureichenden Ortslisten bilden die unentbehrlichen Unterlagen der Volkszählung, welche auf Beschluß des Bundesraths vom 11. Juli d. Js. am 2. Dezember d. Js. im ganzen deutschen Reiche stattfinden wird. — Daß derartige Aufnahmen des Standes der Bevölkerung von Zeit zu Zeit erforderlich sind, ist wohl allgemein anerkannt; sie sind unentbehrlich für vielerlei Aufgaben der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung sowie das beste Mittel, das Volk nach den verschiedensten Richtungen eingehend kennen zu lernen. Das Ergebniß der Volkszählung soll die Grundlage bilden zur Vertheilung der Leistungen der Bundesstaaten an das Deutsche Reich sowie zur Vertheilung gemeinsamer Einnahmen des Reiches an die Bundesstaaten, ferner zur richtigen Vertheilung mannigfacher, für Staats- und Gemeindezwecke aufzubringender Lasten oder öffentlicher Vortheile, zur Abgrenznng der Wahlbezirke, zum Ausscheiden von Städten aus dem Kreisverbande, zur Ausprägung von Silber- und Scheidemünzen, zur Vertheilung des Ersatzbedarfes für das Heer und die Flotte sowie zu vielen anderen wichtigen Angelegenheiten. Es liegt deshalb im eigensten Interesse aller Landesbewohner, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß die Volkszählung ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Ergebniß liefere. Es dürfen eben so wenig Personen, welche am Zählungstage in der Haushaltung anwesend waren, ungezählt bleiben wie solche Personen gezählt werden, welche abwesend und deshalb anderwärts zu zählen waren. — Bevor der Haushaltungsvorstand bezw. die einem solchen gleich zu achtende einzeln lebende Person zur Ausfüllung des Haushaltungsverzeichnisses und der Zählkarten schreitet, sollte er sich mit dem Inhalte der Anleitung hierzu, welche sich auf der Innenseite des Zählbriefes findet, vertraut machen. — Die Ermittelung der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung ist zwar für einige Aufgaben der Verwaltung hinreichend, aber sie ist nicht der alleinige Zweck der Volkszählung, welche außerdem noch eine Anzahl thatsächlicher Verhältnisse und Eigenschaften der einzelnen Bewohner und der von diesen gebildeten Familien und sonstigen Gemeinschaften feststellen soll. Sowie ein sorgsamer Hausvater und jeder gewissenhafte Geschäftsmann sich von Zeit zu Zeit eine Uebersicht seiner Vermögenslage und seines Besitzstandes verschaffen muß, so bedarf auch der Staat und jede, namentlich jede größere Gemeindeeinheit verläßlicher Auskunft über das Alter und Geschlecht, den Familienstand und Beruf, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit und verschiedene andere persönliche Verhältnisse seiner Bevölkerung. Auf keine Weise sonst als durch eine Volkszählung lassen sich brauchbare Unterlagen für alle auf die Volkskraft und das Volksleben bezüglichen Untersuchungen beschaffen und die Nachweise dafür gewinnen, unter welchen Bedingungen unser Volk lebt, arbeitet und schafft. Ein Volk, welches sich selbst kennen lernen und sich über seine Größe und Bedeutung im Vergleiche zu anderen Völkern sicher unterrichten will, kann der Volkszählung nicht entbehren, und wenn diese, wie bei uns, nur von fünf zu fünf Jahren stattfindet, so darf von dem Pflichtgefühle der Bewohner wohl gefordert werden, daß sie sich nach Möglichkeit sei es in dem Ehrenamte eines Mitgliedes der Zählungskommission bezw. eines Zählers, sei es als Haushaltungsvorstand, an dem Gelingen dieser Aufnahme betheiligen. Die den Haushaltungsvorständen und diesen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen hierbei zufallende Aufgabe ist nicht sonderlich schwierig oder auch nur zeitraubend und besteht lediglich in der gewissenhaften und vollständigen Ausfüllung der den Inhalt des Zählbriefes bildenden Erhebungsformulare, welche nur Fragen enthalten, deren Beantwortung im öffentlichen Interesse unerläßlich und mit keinerlei persönlichem Nachtheil für den Haushaltungsvorstand oder die Angehörigen seiner Familie verbunden ist; denn seitens des Königlichen statistischen Bureaus werden die durch die Volkszählung gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen niemals veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt. Ebensowenig werden diese Nachrichten seitens der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet. Jedermann kann sich versichert halten, daß die in die Zählkarten eingetragenen Angaben über das Alter, den Familienstand, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit, die Berufs- und Erwerbsthätigkeit, die Berufsstellung, die etwaige Beschäftigungslosigkeit bezw. Zugehörigkeit zu den im aktiven Dienste des Heeres und der Marine stehenden Militärpersonen oder den ältesten Jahrgängen des Landsturmes sowie das etwaige Vorhandensein körperlicher oder geistiger Mängel oder Gebrechen auch gelegentlich der Bearbeitung der Zählpapiere im Königlichen statistischen Bureau nur in die statistischen Tabellen übergehen, in denen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist. Nach beendigter Auszählung werden die hier verbliebenen Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten eingestampft. — Außer der vollständigen und wahrheitsgemäßen Ausfüllung der im Zählbriefe enthaltenen Zählpapiere hat der Haushaltungsvorstand auch dafür Sorge zu tragen, daß diese Papiere vom Mittage des 2. Dezember d. Js. ab zur Abholung durch den Zähler bereit liegen und diesem auch dann eingehändigt werden, wenn er selbst nicht zuhause ist. Diese Rücksicht dürfen die Zähler sicherlich beanspruchen, da sie eines Ehrenamtes walten und in dessen Ausübung die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten besitzen. Diese Männer haben sehr viel mehr Zeit und persönliche Mühwaltung aufzuwenden als die Haushaltungsvorstände, welche deswegen verpflichtet sind, ihnen unnütze Wege zu ersparen und durch bereitwillige Auskunftertheilung auf etwaige Anfragen die Ausübung ihres doch nur der öffentlichen Wohlfahrt dienenenden Amtes thunlichst zu erleichtern. Die Zähler vertheilen die Zählpapiere und haben sie beim Wiedereinsammeln zu prüfen sowie nöthigenfalls zu ergänzen, auch liegt in ihrer Hand die Aufnahme der Wohnstätten und die Ermittelung der in diesen vorhandenen Haushaltungen bezw. einer solchen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen. Von der Umsicht der Zähler und deren Zusammenwirken mit den Haushaltungsvorständen hängt das Gelingen der Volkszählung vorzugsweise ab. Preußen bedarf rund 230000 Zähler und ebenso vieler Zähler-Stellvertreter, und es ist nicht leicht für die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Gemeindebehörden, geeignete und zur Uebernahme dieses Ehrenamtes bereite Persönlichkeiten in der erforderlichen Zahl zu gewinnen. Deshalb darf wohl erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- und Volksschulen angestellten und durch das Ausfallen des Unterrichtes am Zählungstage dienstfreien Lehrer einer an sie ergehenden Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwillig Folge leisten und auch bei dieser Gelegenheit dem öffentlichen Interesse ihre Dienste widmen werden. Die diesjährige Volkszählung ist, da der 1. Dezember auf den 1. Adventsonntag fällt, durch Beschluß des Bundesrathes auf den nächstfolgenden Tag verlegt worden. Die Aufnahme selbst durfte nicht etwa deswegen unterbleibrn, weil bereits in diesem Jahre, am 14. Juni, eine allgemeine Berufs- und Gewerbezählung stattgefunden hat, denn durch die letztbezeichnete statistische Erhebung ist der Stand der Bevölkerung nur nebenher ermittelt worden, auch fand die Zähluug zu einer Zeit statt in welcher die Bevölkerung in starker Bewegung ist und sich deswegen ganz anders vertheilt als zu Anfang Dezember. Da sind in Deutschland weitaus die meisten Menschen in ihrem Wohnorte anzutreffen und bleiben dort auch bis gegen Weihnachten, so daß noch während einiger Wochen nach dem Zählungstage die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Zählpapiere durch Rückfrage bei den betreffenden Personen möglich ist. Aber auch noch aus einem anderen Grunde war die Winterzählung geboten, nämlich zur Verbesserung der bei der Berufs- und Gewerbezählung erhobenen Statistik der Beschäftigungslosen. Die klimatischen Verhältnisse Deutschland bedingen es, daß einige Erwerbszweige (z. B. das Baugewerbe, die Landwirthschaft) während mehrerer Monate nicht betrieben werden können, während anderseits nur wenige Erwerbszweige (z. B. die mit Eissport in Verbindung stehenden Betriebe, gewisse auf das Weihnachtsfest bezügliche Gewerbe, das Baumfällen in der Forstwirthschaft) ausschließlich im Winter Arbeiter beschäftigen. Gelegentlich der Berufs- und Gewerbezählung sind deshalb verhältnißmäßig wenige Beschäftigungslose ermittelt worden, und die bevorstehende Volkszählung wird deren voraussichtlich eine erheblich größere Zahl nachweisen. Wir erwarten von dieser Zählung wie von den vorhergegangenen zuverlässige Auskunft über den gegenwärtigen Zustand der Bevölkerung und werden keine Mühe scheuen, um ihr Ergebniß so schnell wie möglich festzustellen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit es für die Gesetzgebung, Verwaltung und Wissenschaft sowie für das gesammte Volk nutzbar gemacht wird.

Berlin, den 4. November 1895.

Königliches statistischen Bureau.

Blenck (4398)

Thorn, den 12. November 1895.

Der Magistrat.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes hierselbst für den Polizeibezirk der Stadt Thorn unter Aufhebung des bisherigen § 34 der Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1888 über das Droschkenfuhrwesen Folgendes verordnet:

Der § **34** erhält nachstehende Fassung:

„Bestellungen zu Fahrten zur späteren Ausführung ist der Droschkenkutscher ebenfalls **anzunehmen** und pünklich auszuführen verpflichtet.

Betrunkenen Personen **kann** die Fahrt versagt werden. Mit ansteckenden Krankheiten Behafteten **muß** sie versagt werden."

Thorn, den 23. November 1895. (4490)

Die Polizei-Verwaltung.

Polizeil. Bekanntmachung.

In Gemäßheit der ministeriellen Anweisung vom 10. Juni 1892 — betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird **für alle Zweige des Handelsgewerbes** in Thorn die Ausübnng des Gewerbebetriebs an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten d. Js. in der Weise gestattet, daß der Geschäftsverkehr an diesen Tagen in den Stunden von 7 bis 9, 11 Vormittags bis 3 Uhr und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags stattfinden darf. (4491)

Thorn, den 23. November 1895.

Die Polizei-Verwaltung.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck in Thorn.